

Land *Straun* Ortsgemeinde *Cermosnic* Haus-Nr. *2*  
 Bezirk *Podolowart* Ortschaft *Galkjan* Zahl der Wohnparteien *1*

## Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzhire nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum **activen** Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind **nur** ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden **nebst** ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „**Officiere**“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzhire nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Theilhaftigen verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Vorname Nachname der Person	Name u. s. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Nebennamen und Nebennamen	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit		Anwesend		Abwesend		Anmerkung	
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonsige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verchwägerte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.	Das Geschlecht jeder Person ist durch die Ziffer 1 in der Spalte des Geschlechts entspre- chend anzu- geben. männlich weiblich		Hier ist aufzuführen, ob die Person römisch-katholisch, griechisch-orthodox, armenisch-orthodox, griechisch-orthodox, armenisch-orthodox, evangelisch-lutherisch, evangelisch-reformirt, anglicanisch, mennonitisch, hinduistisch, judaistisch, moslemisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person ledig, verheiratet, verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art des Berufs ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienst oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet, der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handels- geschäftes u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungs- zweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namentlich zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt besorgen, z. B. Rentenbesitzer, Armen- freundin u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies andere angabe, im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erwähnen zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies angabe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienst bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land	Bezirk	Ortschaft	Einheimisch	Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzei- chneten Person ist durch Einschreibung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik erwähnen zu machen.	Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Woh- nort, auf der Dau- erhaft bleibt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Dauernd anwe- send, z. B. auf Reisen, auf einem Wander- zuge, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, z. B. auf Reisen, auf einem Wander- zuge, wenn die Abwesen- heit länger als 1 Monat übersteigt.
1	Mische Jany	D	1824	luth.	verheiratet	Landw. 1/4 Zübler		im Orte		1				1	Grug	
2	Marin Gatten		1823	"	"	Orth. Christoph		Mittelsdorf		1		1				
3	Johst Lombar	D	1836	"	led.			Jahr		1				1	Grug	
4	Joh		1838	"	"			"		1				1	Luz. Gutthofen	
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
	Summe		22							4		1		3		

# Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere . . . . .	
	Hengste . . . . .		Rühe . . . . . <span style="float: right;">/</span>
	Stuten . . . . .	Rindvieh	Ochsen . . . . .
	Wallachen . . . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Büffel . . . . .
		Schafe . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	
		Bienenstöcke . . . . .	
Maulthiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel . . . . .			

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Cernosvic

am 15. Febr. Jänner 1870.

[Signature]